



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner, ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten und Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit (Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Velten)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, und der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 12.12.2019 mit Beschluss-Nr. 2019/109 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV), die ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Velten und ehrenamtlichen Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Daneben wird eine Entschädigung für genehmigte Dienstreisen, Aufwendungen für Betreuung sowie nachgewiesenen Verdienstausfall gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand, Fahrkosten zur Teilnahme an der SVV, den Fachausschüssen und Fraktionssitzungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation, abgegolten. Für die sachliche Ausstattung der Mitglieder der SVV mit Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Geräten wird nach dieser Satzung ein Zuschuss gewährt, um die Teilnahme am elektronischen Dokumentenaustausch zu ermöglichen.

§ 2

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich, spätestens zum Zehnten des auf das Quartal folgenden Monats, ausgezahlt. Bei gemeinsamen oder parallel laufenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsnachweise sind im Sekretariat des Bürgermeisters abzugeben.
- (3) Bei jedem unentschuldigtem Fernbleiben der Abgeordneten von Sitzungen der SVV werden je Sitzung 20 Euro von der monatlichen Aufwandsentschädigung abgezogen. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 20 Euro.
- (4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Tatbestand des „Nichterfüllens des Ehrenamtes/der ehrenamtlichen Tätigkeit“ ist durch den Hauptausschuss festzustellen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der SVV wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 Euro gewährt.
- (2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Stadtverordneten analog ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit

- (1) Wird den Vertretern der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt eine Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat als Mitglied in einem Aufsichtsrat verbundenen Aufwand gezahlt, gelten die in § 3 festgelegten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Die städtischen Gesellschaften Stadtwerke Velten GmbH und Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH werden den mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB gleichgestellt. Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich 1.200 Euro, monatlich somit 100 Euro. Es ist ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro je Sitzung zu gewähren.
- (3) Für Vorsitzende eines Aufsichtsrates erhöhen sich die Beträge aus Abs. 1 und Abs. 2 um jeweils 25 Prozent, für stellvertretende Vorsitzende um jeweils 10 Prozent.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben der monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 1. Vorsitzende der SVV in Höhe von 340 Euro
 2. Fraktionsvorsitzende der SVV in Höhe von 100 Euro
- (2) Stellvertretungen erhalten, wenn die Vertretung innerhalb eines Quartals länger als 1 Monat andauert, für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen nach Absatz 1 50 Prozent der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung der Vertretungen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der nach Absatz 1 festgelegten Beträge.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der SVV wird für jede Teilnahme an Sitzungen der SVV und an Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind bzw. an denen sie stellvertretend teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung gewährt.
- (2) Den in Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung gewährt.
- (3) Jedem ehrenamtlichen Mitglied der SVV und den in Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt; das Sitzungsgeld kann jedoch nur zweimal zwischen zwei SVVs beansprucht werden.
- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 (1) erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag ist nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20 Euro je Stunde überschreiten. Der tägliche Höchstbetrag beläuft sich somit auf 140 Euro. Das Sitzungsgeld wird angerechnet.

§ 8

Betreuungskosten

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) In keinem Fall dürfen die Betreuungskosten den Betrag von 20 Euro je Stunde überschreiten. Der Höchstbetrag beläuft sich somit bei max. 5 Stunden Betreuungszeit auf 100 Euro. Das Sitzungsgeld wird angerechnet.

§ 9

Reisekostenentschädigung

- (1) Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der SVV zu genehmigen.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes gewährt.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der SVV, der Ausschüsse gelten nicht als Dienstreisen, sofern die Grenzen des Wohnortes nicht überschritten werden.
- (4) Erstattungen für behinderungsbedingten Mehraufwand werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweis geleistet.

§ 10

Sachausstattung für elektronischen Dokumentenaustausch

Je Mitglied der SVV und für die Sachkundigen Einwohner wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss von bis zu 500 EUR für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes innerhalb der Wahlperiode gewährt. Die Leistung ist auf Antrag bei der Stadtverwaltung gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges zu gewähren. Wird das Mandat, innerhalb von 3 Jahren nach Gewährung der Leistung niedergelegt oder der Sachkundige Einwohner abberufen, so ist die Leistung durch den Empfänger anteilig zurück zu erstatten. Dabei ist für jeden verbleibenden Monat bis zum Zeitpunkt von 3 Jahren nach Gewährung der Leistung 1/36 zurück zu erstatten.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 07.05.2013 (Beschluss-Nr. 2013/004) mit der 1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 17.03.2016 (Beschluss-Nr. 2016/037) außer Kraft.

Velten, 12.12.2019

Ines Hübner
Bürgermeisterin